

Vorlage 3.2

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Vorlage für die Landessynode 1999

Entwurf eines 41. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Neufassung der Bestimmungen zur Aufnahme und Wiederaufnahme)

sowie

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung
der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen

Die Kirchenleitung legt der Landessynode 1999

- den Entwurf eines 41. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Neufassung der Bestimmungen zur Aufnahme und Wiederaufnahme)

sowie

- den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen

mit der Bitte vor, die Entwürfe als Kirchengesetze zu verabschieden.

Einzelne Kreissynoden hatten durch Anträge an die Landessynode 1998 darum gebeten, die Kirchenordnung im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens zum Kircheneintritt zu ändern. Die Landessynode hat die entsprechenden Anträge an die Kirchenleitung und den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen.

Aufgrund der Anträge wurden die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung sowie einzelne Vorschriften des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen überarbeitet. Die Entwürfe wurden den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Beratung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Kreissynoden und Kreissynodalvorstände haben den Gesetzesänderungen im Grundsatz zugestimmt. Nach Auswertung der Stellungnahmen und nochmaliger Erörterung im Ständigen Kirchenordnungsausschuss und in der Kirchenleitung wurden die jetzt vorliegenden Entwürfe erstellt.

Die Änderungen der Artikel 13, 14 und 15 der Kirchenordnung sowie die Änderungen des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen dienen zur gewünschten Vereinfachung der Verfahren zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche.

Verfahrenstechnische Hindernisse werden beseitigt und die Hemmschwelle zum Kircheneintritt wird dadurch gesenkt, dass zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen der Kircheneintritt auch unmittelbar in einer anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde ermöglicht wird. Ausserdem wird in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes hinsichtlich der Entscheidung über eine beantragte Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen generell auf das Presbyterium verlagert, weil nach der Kirchenordnung auch hinsichtlich der Entscheidung über den Kircheneintritt das Presbyterium zuständig ist. Damit in einer möglichst kurzen Zeit eine einheitliche Entscheidung sowohl über den Kircheneintritt als auch über die besondere Gemeindegliedschaft getroffen werden kann, muss über beide Aspekte das Presbyterium der Kirchengemeinde entscheiden, in der die Mitgliedschaft gewünscht und beantragt wird.

Ferner dienen die Änderungen der Bestimmungen der Kirchenordnung auch der juristischen Klarheit, indem die Beschlussfassung des Presbyteriums den konstitutiven Akt für eine Aufnahme oder eine Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche darstellt.

Einzelheiten zur Begründung sind innerhalb der Synopsen bei den geänderten Bestimmungen dargestellt.

Dem Ziel, Hemmschwellen abzubauen, dient auch die nach der Verabschiedung der Gesetzesänderungen vorgesehene Einrichtung von Kircheneintrittsstellen. Diese Stellen sollen die Beratung durch seelsorgliche Gespräche übernehmen, ggf. auch die Unterweisung. Ausserdem können hier Anträge für den Kircheneintritt entgegengenommen und an die zuständigen Presbyterien weitergeleitet werden. Damit übernehmen die Kircheneintrittsstellen eine wichtige Funktion bei der Vermittlung und Begleitung des Kircheneintritts.

Entwurf

Stand: 23.09.1999

41. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom ... November 1999

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Aufnahme oder die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche erfolgt durch Beschluss des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. Artikel 14 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 14

(1) Ein getauftes Glied einer anderen christlichen Kirche, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann auf seinen schriftlichen Antrag in die evangelische Kirche aufgenommen werden.

(2) ¹Voraussetzung für die Aufnahme ist eine Unterweisung im evangelischen Glauben. ²Die Aufnahme findet ihren angemessenen Ausdruck in der Teilnahme am Abendmahlsgottesdienst.

(3) ¹Lehnt das Presbyterium die Aufnahme ab, kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. ²Er entscheidet endgültig.“

3. Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 15

(1) Wer gemäß den staatlichen Bestimmungen seinen Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt hat, kann auf seinen schriftlichen Antrag wieder in die evangelische Kirche aufgenommen werden.

(2) ¹Voraussetzung für die Wiederaufnahme ist ein seelsorgliches Gespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und, falls erforderlich, eine Unterweisung im evangelischen Glauben. ²Die Wiederaufnahme findet ihren angemessenen Ausdruck in der Teilnahme am Abendmahlsgottesdienst.

(3) ¹Lehnt das Presbyterium die Wiederaufnahme ab, kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. ²Er entscheidet endgültig.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Entwurf

Stand: 23.09.1999

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen
Vom ... November 1999**

Die Landessynode hat in Ausführung von Artikel 13 Abs. 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung
der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen**

Das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 16.11.1990 (KABl. 1990 S. 202) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Ein Gemeindeglied kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen die Gemeindegliedschaft in seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Aufnahme und die Wiederaufnahme gemäß der Artikel 14 und 15 der Kirchenordnung.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

(1) ¹Über Anträge auf Fortsetzung oder Erwerb der Gemeindegliedschaft entscheidet das Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Gemeindegliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll. ²Vor der Entscheidung ist das Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. ³Die Entscheidung ist zuzustellen; die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zu informieren.

(2) ¹Lehnt das Presbyterium den Antrag ab, kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. ²Er entscheidet endgültig.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) ¹Die Entscheidung ist hinsichtlich der Gemeindegliedschaft in der anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes nach Anhörung des Gemeindegliedes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen entfallen sind. ²Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied zuzustellen; die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zu informieren. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. ³Er entscheidet endgültig.

(2) ¹Ein Gemeindeglied kann auf die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes verzichten mit der Folge, dass es Gemeindeglied der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wird. ²Der Verzicht ist gegenüber dem Presbyterium schriftlich zu erklären, das die Entscheidung über die Gemeindegliedschaft getroffen hat. ³Die Erklärung wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem sie dem Presbyterium zugegangen ist. ⁴Das Presbyterium hat die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über den Verzicht zu unterrichten.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

41. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Artikel 13	Artikel 13	Artikel 13
<p>(1) Glied einer Kirchengemeinde ist, wer in ihrem Bereich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden ist und nicht rechtswirksam aus der Kirche ausgetreten ist.</p>	<p>(1) - unverändert -</p> <p><i>(2) Die Aufnahme oder die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche erfolgt durch Beschluss des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.</i></p>	<p>Zu Absatz 2: Die Regelung des (neuen) Abs. 2 war bisher in Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 15 Abs. 1 enthalten. Mit der Einfügung an dieser Stelle soll verdeutlicht werden, dass die Aufnahme und die Wiederaufnahme die Kirchenmitgliedschaft als solche begründet, die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde aber entweder nach Artikel 13 Abs. 1 oder Abs. 3 bestimmt wird. Weiterhin soll hierdurch deutlich werden, dass nach Abs. 3 die Aufnahme und die Wiederaufnahme auch in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erfolgen können. Mit der Beschlussfassung ist die Aufnahme rechtlich abgeschlossen.</p>

<p style="text-align: center;">noch Artikel 13</p> <p>(2) Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes sowie Bestimmungen über die Gemeindegliedschaft für den Fall, daß sich das Gebiet von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes ganz oder teilweise deckt, werden durch Kirchengesetz getroffen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 13</p> <p>(3) Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes sowie Bestimmungen über die Gemeindegliedschaft für den Fall, daß sich das Gebiet von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes ganz oder teilweise deckt, werden durch Kirchengesetz getroffen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 13</p> <p>Zu Absatz 3: Für die Beantragung der Aufnahme oder der Wiederaufnahme bei einer anderen Kirchengemeinde setzt das nach Abs. 3 (Abs. 2 a. F.) erlassene Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen voraus, dass eine kirchliche Bindung an diese Kirchengemeinde und nach örtlichen Gegebenheiten die Möglichkeit besteht, an deren kirchlichen Leben teilzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 14</p> <p>(1) Ein getauftes Glied einer anderen christlichen Kirche, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann auf seinen Antrag durch Beschluß des Presbyteriums der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes in die evangelische Kirche aufgenommen werden.</p> <p>(2) ¹Voraussetzung für die Aufnahme sind eine Unterweisung im evangelischen Glauben und die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde während einer vom Presbyterium festzusetzenden Zeit. ²Die Aufnahme findet nach der Agende statt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 14</p> <p>(1) ¹Ein getauftes Glied einer anderen christlichen Kirche, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann auf seinen <i>schriftlichen</i> Antrag in die evangelische Kirche aufgenommen werden.</p> <p>(2) ¹Voraussetzung für die Aufnahme ist eine <i>Unterweisung im evangelischen Glauben</i>. ²Die Aufnahme findet ihren angemessenen Ausdruck in der Teilnahme am Abendmahlsgottesdienst.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 14</p> <p>Zu Absatz 1: Die Schriftform für den Antrag entspricht einer Empfehlung der Arnoldshainer Konferenz. Auch die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass hier zwecks rechtlicher Klarheit eine verbindlichere Erklärung geboten ist. Außerdem erfordert die Rechtseinheitlichkeit die Schriftform (vgl. § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen). Die Beschlussfassung des Presbyteriums ist nunmehr in Abs. 2 geregelt.</p> <p>Zu Absatz 2: Die Unterweisung im evangelischen Glauben bleibt Voraussetzung für die Aufnahme eines getauften Gliedes einer anderen christlichen Kirche. Weiteres wird für die Aufnahme entsprechend den Empfehlungen der Arnoldshainer Konferenz nicht mehr vorausgesetzt. I. d. R. entscheidet das Presbyterium der Wohnsitzkirchengemeinde über die Aufnahme; vgl. die Begründung zu Artikel 13 Abs. 2 bzw. Abs. 3. Satz 2 entspricht der Empfehlung der Arnoldshainer Konferenz.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 14</p> <p>(3) ¹Lehnt das Presbyterium die Aufnahme ab, kann gegen die Entscheidung Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. ²Er entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 14</p> <p>(3) ¹Lehnt das Presbyterium die Aufnahme ab, kann gegen die Entscheidung <i>innerhalb eines Monats</i> Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. ²Er entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 14</p> <p>Zu Absatz 3: Die Festlegung einer Rechtsbehelfsfrist hat sich bei Entscheidungen über die Mitgliedschaft in besonderen Fällen bewährt (vgl. § 5 des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen). Sie soll zukünftig aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit auch für die Aufnahme und die Wiederaufnahme gelten.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 15</p> <p>(1) Wer gemäß den staatlichen Bestimmungen seinen Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt hat, kann auf seinen Antrag durch Beschluß des Presbyteriums der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wieder in die Kirche aufgenommen werden.</p> <p>(2) ¹Voraussetzung für die Wiederaufnahme in die Kirche sind eine Unterweisung und die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde während einer vom Presbyterium festzusetzenden Zeit. ²Die Aufnahme findet nach der Agende statt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 15</p> <p>(1) ¹Wer gemäß den staatlichen Bestimmungen seinen Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt hat, kann auf seinen <i>schriftlichen</i> Antrag wieder in die evangelische Kirche aufgenommen werden.</p> <p>(2) ¹<i>Voraussetzung für die Wiederaufnahme ist ein seelsorgliches Gespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und, falls erforderlich, eine Unterweisung im evangelischen Glauben.</i> ²<i>Die Wiederaufnahme findet ihren angemessenen Ausdruck in der Teilnahme am Abendmahlsgottesdienst.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 15</p> <p>Zu Absatz 1: siehe Begründung zu Artikel 14 Abs. 1.</p> <p>Zu Absatz 2: Da die Wiederaufnahme nur von solchen Personen beantragt werden kann, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der evangelischen Kirche ausgetreten sind, ist die Unterweisung im evangelischen Glauben nicht als zwingende Voraussetzung geboten. Voraussetzung ist aber ein seelsorgliches Gespräch mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, in dem u. a. zu klären ist, ob und in welchem Umfang eine Unterweisung im evangelischen Glauben erforderlich ist. Satz 2 entspricht der Empfehlung der Arnoldshainer Konferenz.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>noch Artikel 15</p> <p>(3) ¹Lehnt das Presbyterium die Wiederaufnahme ab, kann gegen die Entscheidung Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. ²Er entscheidet endgültig.</p>	<p>noch Artikel 15</p> <p>(3) ¹Lehnt das Presbyterium die Wiederaufnahme ab, kann gegen die Entscheidung <i>innerhalb eines Monats</i> Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. ²Er entscheidet endgültig.</p>	<p>noch Artikel 15</p> <p>Zu Absatz 3: siehe Begründung zu Artikel 14 Abs. 3.</p>
<p>Artikel 16</p> <p>¹Ein getauftes Kind unter 14 Jahren, das der evangelischen Kirche nicht angehört, wird auf Grund einer Erklärung der Personensorgeberechtigten in die evangelische Kirche aufgenommen. ²Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, kann es nicht gegen seinen Willen aufgenommen werden.</p>	<p>- unverändert -</p>	

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen
Vom 16. November 1990 (KABl. 1990 S. 202)**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Die Landessynode hat in Ausführung von Artikel 13 Abs. 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:		
Artikel 1 Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen		
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Ein Gemeindeglied kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen die Gemeindegliedschaft in seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.</p> <p>(2) Die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen können beantragen, die Entscheidung auch auf ihre Gemeindegliedschaft zu erstrecken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) ¹Ein Gemeindeglied kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen die Gemeindegliedschaft in seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Aufnahme und die Wiederaufnahme gemäß der Artikel 14 und 15 der Kirchenordnung.</p> <p>(2) Die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen können beantragen, die Entscheidung auch auf ihre Gemeindegliedschaft zu erstrecken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Zu Absatz 1: Aufgrund der durch die Änderung der Kirchenordnung geschaffenen Möglichkeiten, die Aufnahme und die Wiederaufnahme auch in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu beantragen, ist auch hier die entsprechende Erweiterung vorzunehmen.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Voraussetzung für die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.</p>	<p style="text-align: center;">- unverändert -</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Soll die Gemeindegliedschaft im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen in der bisherigen Kirchengemeinde fortgesetzt werden, ist der Antrag bis zum Wohnungswechsel oder binnen eines Monats nach der Veröffentlichung der Grenzveränderungen zu stellen.</p> <p>(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindegliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Gemeindegliedschaft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) - unverändert -</p> <p>(2) - unverändert -</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p>

282

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Soll die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.</p>	<p style="text-align: center;">- unverändert -</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Über Anträge auf Fortsetzung oder Erwerb der Gemeindegliedschaft entscheidet der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises, zu dem die Kirchengemeinde gehört, in der die Gemeindegliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll, im Einvernehmen mit dem Presbyterium dieser Kirchengemeinde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) ¹Über Anträge auf Fortsetzung oder Erwerb der Gemeindegliedschaft entscheidet <i>das Presbyterium der Kirchengemeinde</i>, in der die Gemeindegliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll. ²<i>Vor der Entscheidung ist das Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören.</i> ³<i>Die Entscheidung ist zuzustellen; die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zu informieren.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Zu Absatz 1: Um eine rechtseinheitliche Zuständigkeit hinsichtlich der Entscheidungen über Aufnahmen und Wiederaufnahmen in die evangelische Kirche sowohl bei Anträgen in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes als auch in anderen Kirchengemeinden sowie hinsichtlich der Fälle des alleinigen Wechsels der Gemeindegliedschaft zu gewährleisten, muss die Entscheidung über Anträge auf Fortsetzung oder Erwerb der Gemeindegliedschaft gemäß § 5 dem Presbyterium übertragen werden. Die Beteiligung des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes war bisher in Abs. 2 geregelt. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist die Entscheidung zuzustellen, damit Klarheit über die Gemeindegliedschaft besteht. Darüberhinaus ist die Zustellung erforderlich, weil sie bei Antragsablehnung die Einspruchsfrist in Gang setzt. Weitere Beteiligte sind nicht vorhanden; die Kirchengemeinde des Wohnsitzes muss informiert werden.</p>

<p style="text-align: center;">noch § 5</p> <p>(2) Vor der Entscheidung ist das Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Soll die Gemeindegliedschaft in einer Kirchengemeinde eines anderen Kirchenkreises fortgesetzt oder erworben werden, ist auch der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises des Wohnsitzes zu hören.</p> <p>(3) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Sie können gegen die Entscheidung binnen eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">noch § 5</p> <p>(2) ¹Lehnt das Presbyterium den Antrag ab, kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. ²Er entscheidet endgültig.</p> <p>(3) - entfällt -</p>	<p style="text-align: center;">noch § 5</p> <p>Zu Absatz 2: Da der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises des Wohnsitzes nicht mehr zu beteiligen ist, entfällt auch die bisherige Regelung des Abs. 2 Satz 2. Da die Ebene der Ausgangsentscheidung auf das Presbyterium verlagert wird, ist als Rechtsbehelf jetzt der Einspruch beim Kreissynodalvorstand gegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Die Entscheidung kann nach Anhörung der Beteiligten widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) ¹Die Entscheidung ist hinsichtlich der Gemeindegliedschaft in der anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes nach Anhörung des Gemeindegliedes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen entfallen sind. ²Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied zuzustellen; die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zu informieren. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. ³Er entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Zu Absatz 1: Der Widerruf der Entscheidung, die u. U. aus den Teilentscheidungen zur Aufnahme bzw. Wiederaufnahme sowie zur besonderen Gemeindegliedschaft besteht, hat nur hinsichtlich des zweiten Bereiches zu erfolgen, da eine bestehende Kirchenmitgliedschaft nicht durch Widerruf beendet werden kann. Die Verfahrensvorschrift in Satz 2 a. F. ist in Satz 2 und 3 angepasst und konkretisiert worden.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch § 6</p> <p>(2) Ein Gemeindeglied kann auf die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes verzichten mit der Folge, dass es Gemeindeglied der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist gegenüber dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindegliedschaft getroffen hat. Die Erklärung wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem sie dem Kreissynodalvorstand zugegangen ist. Der Kreissynodalvorstand hat die Beteiligten über den Verzicht zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">noch § 6</p> <p>(2) ¹Ein Gemeindeglied kann auf die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes verzichten mit der Folge, dass es Gemeindeglied der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wird. ²Der Verzicht ist gegenüber dem <i>Presbyterium</i> schriftlich zu erklären, <i>das</i> die Entscheidung über die Gemeindegliedschaft getroffen hat. ³Die Erklärung wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem sie dem <i>Presbyterium</i> zugegangen ist. ⁴<i>Das Presbyterium</i> hat die <i>Kirchengemeinde des Wohnsitzes</i> über den Verzicht zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">noch § 6</p> <p>Zu Absatz 2: Die Zuständigkeit in den einzelnen Verfahrensschritten bei einem Verzicht des Gemeindegliedes wurde ebenfalls dem Presbyterium übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Für die Zeit der Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern besteht jedoch gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.</p>	<p style="text-align: center;">- unverändert -</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Begründet ein Gemeindeglied seinen Wohnsitz in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes gehört, so ist es Gemeindeglied derjenigen Kirchengemeinde, zu der es sich bei der Anmeldung bekannt hat.</p> <p>(2) Ist die bekenntnismäßige Zugehörigkeit aus der Anmeldung nicht zu ersehen, gilt das Gemeindeglied zunächst als der Kirchengemeinde des Bekenntnisstandes zugehörig, deren Gemeindegliederzahl in dem Gebiet die größere ist.</p> <p>(3) Die Kirchengemeinden, in deren Bereich das Gemeindeglied seinen Wohnsitz nimmt, haben das zugezogene Gemeindeglied in einem gemeinsamen Schreiben unter Hinweis auf das Bestehen von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes zu befragen, zu welcher Kirchengemeinde es gehören will. Seine fernere Gemeindegliedschaft richtet sich nach der schriftlich zu erteilenden Antwort. Wird die Antwort innerhalb von drei Monaten nicht gegeben, so bleibt es bei der Regelung von Absatz 2.</p> <p>(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn es sich um die Verlegung des Wohnsitzes innerhalb des in Absatz 1 beschriebenen Gebietes handelt.</p>	<p style="text-align: center;">- unverändert -</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Will ein Gemeindeglied in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes gehört, seine Gemeindegliedschaft ändern und in die Kirchengemeinde des anderen Bekenntnisstandes wechseln, so hat es bei den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.</p> <p>(2) Sieht das Presbyterium den Wechsel der Gemeindegliedschaft als nicht ausreichend begründet an, so kann es innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">- unverändert -</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Entscheidungen, die auf Grund des bisherigen Rechts getroffen sind, behalten ihre Gültigkeit.</p>	<p style="text-align: center;">- unverändert -</p>	

288 Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Artikel 2</p> <p>Änderung der Presbyterwahlordnung</p> <p>...</p>		
<p>Artikel 3</p> <p>In-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 1991 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen vom 26. Oktober 1962 (KABl. 1962 S. 167) außer Kraft.</p>		